

Verordnung über die amtliche Vermessung * (VOAV)

Vom 16. Dezember 2003 (Stand 1. Januar 2009)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,

gestützt auf die Verordnung über Orts-, Gemeinde- und Stationsnamen vom 30. Dezember 1970 ¹⁾, die Verordnung über die amtliche Vermessung (VAV) vom 18. November 1992 ²⁾, die Verordnung über die Reproduktion von Daten der amtlichen Vermessung (RDAV) vom 9. September 1998 ³⁾, die Verordnung des EJPD über die Reproduktion von Daten der amtlichen Vermessung (RDAV-EJPD) vom 9. September 1998 ⁴⁾, die Technische Verordnung des VBS über die amtliche Vermessung (TVAV) vom 10. Juni 1994 ⁵⁾, das Gesetz über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB) vom 30. Mai 1911 ⁶⁾ und die Verordnung zum Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 9. Dezember 1911 ⁷⁾, das Gesetz betreffend Grundbuchverwaltung und Vermessungswesen vom 11. April 1929 ⁸⁾, die Verordnung über die Inanspruchnahme der Allmend (Allmendverordnung) vom 5. November 1974 ⁹⁾, das Bau- und Planungsgesetz vom 17. November 1999 ¹⁰⁾, die Bau- und Planungsverordnung vom 19. Dezember 2000 ¹¹⁾ und das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB) ¹²⁾ Art. 660a und 660b,

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

A.I. Allgemeines ¹³⁾

§ 1 *Anwendbares Recht*

¹ Die amtliche Vermessung wird nach den Vorschriften des Bundes über die amtliche Vermessung und die ergänzenden kantonalen Erlasse geführt.

² Für die Regelung der Organisation der amtlichen Vermessung gelten unter Vorbehalt der Vorschriften der Bundesgesetzgebung die allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes betreffend Grundbuchverwaltung und Vermessungswesen.

§ 1a * *Zuständigkeit*

¹ Die Aufgaben der amtlichen Vermessung werden vom Grundbuch- und Vermessungsamt wahrgenommen. Dieses untersteht der Aufsicht durch das Bau- und Verkehrsdepartement.

§ 2 *Realisierungsplan (Art. 3 VAV)*

¹ Das Grundbuch- und Vermessungsamt plant die Realisierung langfristig.

¹⁾ SR [510.625](#).

²⁾ SR [211.432.2](#).

³⁾ SR [510.622](#).

⁴⁾ SR [510.622.2](#).

⁵⁾ SR [211.432.21](#).

⁶⁾ SG [211.100](#).

⁷⁾ SG [211.110](#).

⁸⁾ SG [214.300](#).

⁹⁾ Diese Verordnung ist aufgehoben. Massgebend ist jetzt die Allmendverordnung vom 4. 8. 2009 (SG [724.140](#)).

¹⁰⁾ SG [730.100](#).

¹¹⁾ SG [730.110](#).

¹²⁾ SR [210](#).

¹³⁾ Softwarebedingte, redaktionelle Einfügung von Gliederungsbuchstaben oder -ziffern.

² Das Bau- und Verkehrsdepartement erstellt zuhanden des Bundes einen Realisierungsplan über die jährlich durchzuführenden Arbeiten in der amtlichen Vermessung.

³ Der Regierungsrat ordnet die Durchführung des Realisierungsplans an.

§ 3 *Grundbuch- und Vermessungsamt (Art. 42 Abs. 1, Art. 43 und Art. 44 VAV)*

¹ Das Grundbuch- und Vermessungsamt nimmt sämtliche Vermessungsaufgaben wahr, die dem Kanton obliegen (Kantonsvermessung) und nicht in eine andere Zuständigkeit fallen.

Es kann technische Vorschriften für die amtliche Vermessung unter Vorbehalt von Art. 46 VAV (Arbeiten auf Bahngelände) erlassen.

§ 4 *Abgeltungen durch den Bund (Art. 48 Abs. 2 VAV)*

¹ Die Entschädigungen für die Arbeiten, die der Kanton selber ausführt, richten sich nach den geltenden Honoraransätzen im amtlichen Vermessungswesen (vgl. § 52 VO EG ZGB) unter Vorbehalt der Genehmigung des Bundes.

§ 5 *Planwerke*

¹ Das Grundbuch- und Vermessungsamt erstellt den Plan für das Grundbuch und entsprechend den Bedürfnissen der Benutzerinnen und Benutzer weitere Planwerke in analoger oder digitaler Form.

§ 6 *Anzeige von Vermessungsarbeiten (§ 177 EG ZGB)*

¹ Vermessungsarbeiten auf einem Grundstück sind den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern in der Regel vorher anzuzeigen.

² Vor der Errichtung von Vermessungsfixpunkten auf Privatgrundstücken hat sich das Grundbuch- und Vermessungsamt mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern über den Standort zu verständigen. Kommt eine Einigung innert zehn Tagen nicht zustande, so ist das Bau- und Verkehrsdepartement zu benachrichtigen (vgl. § 177 EG zum ZGB).

³ Massgebend für das Verfahren bei Errichtung von Vermessungsfixpunkten auf Allmend ist die Verordnung des Regierungsrates betreffend die Benützung der Allmend durch die öffentlichen Verwaltungen und Betriebe vom 5. November 1974.

A.II. Kantonale Mehranforderungen und Ergänzungen (Art. 7 Abs. 3 und Art. 10 VAV)

§ 7 *Kantonale Ergänzungen der amtlichen Vermessung*

¹ Das kantonalrechtliche Datenmodell ergänzt das Bundesmodell wie folgt:

- a) Informationsebene Servitute (Dienstbarkeitsgrenzen),
- b) Informationsebene öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen (Bau- und Strassenlinien),
- c) Informationsebene Waldgrenzen in Bauzonen, Informationsebene Zonen- und Bebauungspläne,
- d) Informationsebene Strassenparzellen,
- e) die Informationsebene Nomenklatur der Strassenamen,
- f) die Informationsebene kantonale administrative Einteilungen wie die statistischen Einteilungen: politische Wahlkreise, Wohnviertel, Wohnbezirke, Wohnblocks, Verkehrskreise, Kirchkreise, Poststellenkreise etc.
- g) Leitungskataster,
- h) 3 D-Stadtmodell,
- i) weitere Themen und Objekte können aufgenommen werden.

² Das Grundbuch- und Vermessungsamt legt im Rahmen der Vorschriften die Datenbeschreibung und die Objektdefinitionen sowie den Detaillierungsgrad fest und sorgt für die Kompatibilität mit kantonalen Informationssystemen.

§ 8 *Genauigkeitsanforderungen*

¹ Es finden Anwendung: Toleranzstufe 1A (TS1A) mit erhöhten Genauigkeitsanforderungen im eingezonten Baugebiet und Toleranzstufe 1 (TS1) in den übrigen Gebieten.

² Die Genauigkeitsanforderungen sind in den Tabellen der Fehlergrenzen (Anhang) ersichtlich.

B. Vermarkung

B.I. Grenzfeststellung

§ 9 *Verfahren (Art. 13 VAV)*

¹ Die Grenzfeststellung erfolgt aufgrund der Grenzpunktkoordinaten.

§ 10 *Verlegung von Kantons- und Gemeindegrenzen*

¹ Den zuständigen Behörden ist eine Verlegung der Kantons- und Gemeindegrenzen in der Regel dann zu beantragen, wenn damit die Durchschneidung von Grundstücken beseitigt oder vermindert und gleichzeitig ein unveränderlicher und einfacher Grenzverlauf gesichert wird.

² Die Grenzverlegungspläne sind gemäss den Weisungen der zuständigen Vermessungsbehörden darzustellen.

B.II. Anbringen von Grenzzeichen

§ 11 *Lage der Grenzzeichen (Art. 12 VAV, § 177 EG ZGB)*

¹ Zu vermarken sind:

- a) die Grenzen der im Grundbuch eingetragenen Grundstücke;
- b) die Grenzen der öffentlichen Strassen, Plätze und Wege (Allmendgrenzen);
- c) die Landes-, Kantons- und Gemeindegrenzen;
- d) die Dienstbarkeitsgrenzen, sofern die Vermarkung vereinbart ist oder von den Beteiligten verlangt wird.

§ 12 *Material der Grenzzeichen (Art. 12 VAV)*

¹ Verwendung finden vom Grundbuch- und Vermessungsamt zugelassene Grenzzeichen, welche in einem Merkblatt festgehalten sind.

§ 13 *Verzicht auf Grenzzeichen (Art. 17 Abs. 2 VAV)*

¹ Auf das Anbringen von Grenzzeichen kann verzichtet werden:

- a) bei Grundstücken, auf denen die Grenzzeichen durch landwirtschaftliche Nutzung oder andere Einwirkungen wie Rutschungen dauernd gefährdet sind,
- b) bei Feld- und Waldwegen, ausgenommen die aufstossenden Grundstücksgrenzen.

§ 14 *Vorübergehender Verzicht auf Grenzzeichen (Art. 16 Abs. 2 VAV)*

¹ Das Anbringen von Grenzzeichen kann zeitlich zurückgestellt werden:

- a) wenn es durch Hindernisse, deren sofortige Beseitigung nicht zumutbar ist, verunmöglich ist,

- b) solange die Grenzzeichen durch laufende oder bevorstehende Baumassnahmen gefährdet sind.

§ 15 *Mitwirkung der Behörden bei der Vermarkung von Hoheitsgrenzen*

¹ Die bei der Grenzbereinigung notwendig werdende Berichtigung oder Ergänzung der Vermarkung der Landes-, Kantons- und Gemeindegrenzen (§ 11 lit. c) darf nur im Beisein und im Einverständnis der abgeordneten Delegierten der angrenzenden Gebiete vorgenommen werden.

² Bei der Vermarkung der Kantons- und Gemeindegrenzen ist von den Delegierten ein Protokoll im Doppel auszufertigen, zu unterzeichnen und im kantonalen Staatsarchiv aufzubewahren.

³ Über das Verfahren betreffend die Erhaltung und Berichtigung der Landesgrenze gelten die Vorschriften der internationalen Abkommen sowie die Weisungen des Bundesamtes für Landestopographie.

B.III. Vermarkungskosten

§ 16 *Anteilmässige Kostenpflicht*

¹ Bei Grundstücken, die durch gemeinsame Grenzpunkte definiert sind, werden die Vermarkungskosten den beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern anteilmässig belastet.

§ 17 *Kostenübernahme bei Staatsliegenschaften und Allmend*

¹ Die für Staatsliegenschaften zuständigen Behörden übernehmen die Kosten für die Vermarkung der Grenzpunkte. Den staatlichen Grundstücken gleichgestellt ist die Allmend von Strassen, Wegen und Gewässern.

² Die Vermarkungskosten für alle Grenzpunkte der Gemeindeallmend sowie für Grundstücke der Gemeinden und Bahnunternehmungen (unter Vorbehalt von Art. 46 Abs. 3 VAV) werden den zuständigen Behörden in Rechnung gestellt.

C. Ersterhebung und Erneuerung

C.I. Allgemeine Bestimmungen

§ 18 *Aufgaben des Grundbuch- und Vermessungsamtes*

¹ Das Grundbuch- und Vermessungsamt führt vor einer Ersterhebung eine Vermarkungsrevision durch. Ihm obliegt die Durchführung von Ersterhebungs- und Erneuerungsarbeiten sowie die Erstellung dafür notwendiger Vorprojekte.

² Bei der Vergabe von Aufträgen ist das Gesetz über öffentliche Beschaffungen vom 20. Mai 1999 anzuwenden.

C.II. Lagefixpunktnetz der Kategorie 3 gemäss TVAV

§ 19 *Verzicht auf die Höhenbestimmung der Vermessungsfixpunkte (Art. 10 VAV)*

¹ Das kantonale Höhenfixpunktnetz der Kategorie 3 ersetzt die Höhenbestimmung der Lagefixpunkte der Kategorie 3.

§ 20 *Material der Vermessungsfixpunkte*

¹ Als Lage- und Höhenfixpunktzeichen sind die vom Grundbuch- und Vermessungsamt gemäss Merkblatt bezeichneten Typen zugelassen.

C.III. Flächenmasse

§ 21 *Flächenmass bei der Erneuerung (Art. 5 TVAV)*

¹ Bei der Erneuerung ist das aus den Punktkoordinaten errechnete und auf den $\frac{1}{2}$ m² gerundete Flächenmass in das Grundbuch einzutragen.

C.IV. Öffentliche Auflage

§ 22 *Auflageverfahren (Art. 28 VAV)*

¹ Ersterhebungen und Erneuerungen, welche die Informationsebene «Liegenschaften» einschliessen, sind öffentlich aufzulegen.

² Das Grundbuch- und Vermessungsamt führt das Auflageverfahren durch.

§ 23 *Anzeigeverfahren (Art. 28 VAV)*

¹ Erneuerungen, welche die Informationsebene «Liegenschaften» einschliessen und deren Flächenänderung ausserhalb der Toleranzen liegt, sind den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern schriftlich anzuzeigen.

² Das Grundbuch- und Vermessungsamt führt ein Anzeigeverfahren mit Rechtsmittelbelehrung durch. Der Anzeige an die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind der Liegenschaftsbeschrieb, unter Angabe der neuen und bisherigen Grundbuchfläche, beizulegen.

C.V. Genehmigung Vermessungswerke

§ 24 *Zuständigkeit, Akten (Art. 29 Abs. 1 VAV)*

¹ Der Regierungsrat genehmigt die Vermessungswerke.

² Dem Genehmigungsantrag über Ersterhebungen und Erneuerungen sind beizulegen:

- a) der technische Bericht über den Gang der Arbeiten,
- b) die Aufstellung über die Erstellungskosten und deren Aufteilung,
- c) der Verifikationsbericht,
- d) das Verzeichnis der erledigten Einsprachen und der hängigen Beschwerden.

§ 25 *Kostenanteile (§ 19 Gesetz betreffend Grundbuchverwaltung und Vermessungswesen)*

¹ Der Regierungsrat legt die Kostenanteile des Kantons, der Gemeinde und der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer fest.

² Das Grundbuch- und Vermessungsamt verfügt die Aufteilung der Kosten im Einzelnen.

C.VI. Gebiete mit dauernden Bodenverschiebungen

§ 26 *Feststellungsverfügung, Anmerkung im Grundbuch, Verfahren (Art. 660a und 660b ZGB, § 180a EG ZGB)*

¹ Der Regierungsrat stellt durch Verfügung diejenigen Grundstücke fest, die in einem Gebiet mit dauernden Bodenverschiebungen liegen.

² Gestützt auf die Verfügungen sowie auf Anmeldung des Bau- und Verkehrsdepartements erhalten die betroffenen Grundstücke im Grundbuch die Anmerkung «Gebiet mit dauernden Bodenverschiebungen».

³ Werden Grenzen infolge von Bodenverschiebungen unzweckmässig, so kann jede betroffene Grundeigentümerschaft oder das Gemeinwesen verlangen, dass sie neu festgesetzt werden. Das Grundbuch- und Vermessungsamt führt die notwendigen Neuvermessungsarbeiten und das Umlegungs- oder Grenzberichtigungsverfahren durch.

D. Nachführung

§ 27 *Auftrag des Grundbuch- und Vermessungsamts (Art. 22 VAV)*

¹ Die laufende sowie die periodische Nachführung der Bestandteile der amtlichen Vermessung und ihrer kantonalen Ergänzungen obliegen dem Grundbuch- und Vermessungsamt.

§ 28 *Meldewesen für die laufende Nachführung (Art. 23 Abs. 2 VAV)*

¹ Das Meldewesen für die laufende Nachführung bezweckt, dass die Daten der amtlichen Vermessung und der kantonalen Ergänzungen innert nützlicher Frist aktualisiert werden können.

² Sind durch Bauarbeiten Vermessungszeichen gefährdet oder beschädigt, muss die Bauherrschaft dem Grundbuch- und Vermessungsamt darüber Meldung erstatten.

³ Die beteiligten Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen sind verpflichtet, dem Grundbuch- und Vermessungsamt von allen Änderungen Kenntnis zu geben, die eine örtliche Aufnahme erfordern, wie z. B. die Erstellung von Neu- und Umbauten oder der Abbruch von Gebäuden.

⁴ Meldepflichtig bei Veränderungen sind:

- a) die Gemeinden und kantonalen Behörden gemäss ihren Zuständigkeiten über Bau- und Strassenlinien, Zonenpläne und Gewässerschutzzonen, Bauten und Einrichtungen in der Allmend, Hausnummern und statistische Einteilungen,
- b) die Bahnunternehmungen über Bauten in Bahnarealen,
- c) die für das Forstwesen zuständige Behörde über Waldgrenzen, Abgrenzungen der Nutzungszonen, Waldwege sowie Rodungen und Aufforstungen,
- d) das zuständige Departement über Rebgebiete,
- e) die für Baubewilligungen zuständige Behörde über Baubewilligungen,
- f) die Gebäudeversicherung über Gebäudeversicherungswerte,
- g) die Nomenklaturkommission und die Gemeindebehörden über Strassennamen und andere Benennungen,
- h) die als Beteiligte dem Leitungskataster angeschlossenen Gemeinden, Behörden und Betriebe sowie Private, welche Leitungen in der Allmend bauen oder betreiben, über Leitungsbauten und unterirdische Bauwerke und Einrichtungen.

§ 29 *Fristen für die Nachführung (Art. 23 und 24 VAV)*

¹ Für die laufende Nachführung gelten grundsätzlich folgende Fristen:

- a) Datenebenen «Liegenschaften» und «Servitute»: innert Monatsfrist seit der Eintragungsmeldung durch das Grundbuch,
- b) bewilligungspflichtige bauliche Veränderungen sowie weitere bauliche Veränderungen, die eine Nachführung des Datenbestandes der amtlichen Vermessung erfordern: innert zwei Jahren seit der Meldung der Fertigstellung,
- c) Leitungen: innert 2 Tagen nach der Feldvermessung,
- d) alle übrigen Datenebenen: innert Monatsfrist seit der Meldung durch die zuständigen Behörden.

² Die periodische Nachführung erfolgt mindestens alle 10 Jahre.

§ 30 *Nachführung und Grundbuch (Art. 25 VAV)*

¹ Das Grundbuch- und Vermessungsamt legt Inhalt und Darstellung der Grenzmutations- und Dienstbarkeitsakten fest.

² Es stellt die Übereinstimmung zwischen der amtlichen Vermessung, den kantonalen Ergänzungen und dem Grundbuch sicher.

E. Unterhalt (Art. 31 Abs. 1 VAV, § 177 EG ZGB)

§ 31 *Bestand der Vermessung und Strafbestimmungen*

¹ Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer haben die Grenzzeichen und Vermessungsfixpunkte vor Schaden zu bewahren und dem Grundbuch- und Vermessungsamt von allfälligen Beschädigungen Mitteilung zu machen.

² Grenzverrückung sowie Beseitigung von Vermessungszeichen und staatlichen Grenzzeichen sind gemäss § 60 des kantonalen Übertretungsstrafgesetzes strafbar. Wer Grenzzeichen oder Vermessungsfixpunkte verschiebt oder beseitigt, kann verzeigt werden.

§ 32 *Lage- und Höhenfixpunkte, Landes- und Kantonsgrenze (Art. 86 TVAV)*

¹ Das Grundbuch- und Vermessungsamt sorgt für den Unterhalt und die Erneuerung sämtlicher Lage- und Höhenfixpunkte sowie der Landes- und Kantonsgrenzpunkte und koordiniert diese mit dem Bund und den Nachbargemeinwesen.

² Es stellt insbesondere vor einer Ersterhebung oder Erneuerung die Vollständigkeit und Zweckmässigkeit der Fixpunkte sicher.

³ Es regelt das Verfahren, wenn durch Erneuerung von Hoheitsgrenzen Änderungen an Liegenschaftsgrenzen verursacht werden, in sinngemässer Anwendung von §§ 21–23.

§ 33 *Grenzzeichen (§ 52 VO EG ZGB)*

¹ Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer tragen die Kosten des Unterhalts für die Grenzzeichen ihrer Grundstücke.

§ 34 *Bauarbeiten (Art. 31 VAV)*

¹ Durch Bauarbeiten beschädigte oder zerstörte Vermessungszeichen und Grenzzeichen werden durch das Grundbuch- und Vermessungsamt zu Lasten der Bauherrschaft rekonstruiert.

§ 35 *Daten, Akten und Verzeichnisse (Art. 85 und Art. 87 TVAV)*

¹ Das Grundbuch- und Vermessungsamt ist für den Unterhalt der Daten, Akten und Verzeichnisse der amtlichen Vermessung verantwortlich und führt Datenverwaltungs- und Datensicherungsdokumente über die Daten der amtlichen Vermessung.

² Es trifft die notwendigen weiteren Massnahmen zur Verwaltung, Aufbewahrung, Sicherung und Archivierung der Daten, Akten und Verzeichnisse.

§ 36 *Archivierung (Art. 88 TVAV)*

¹ Das Grundbuch- und Vermessungsamt übernimmt die Aufbewahrung und Archivierung

- a) sämtlicher technischer Dokumente, die nicht der Nachführung unterliegen,
- b) der abgelösten Bestandteile der amtlichen Vermessung in Absprache mit dem Staatsarchiv.

§ 37 *Evakuierung (Art. 31 VAV)*

¹ Bei Krieg oder andern Katastrophensituationen ordnet der Regierungsrat die Evakuierung von Bestandteilen der amtlichen Vermessung an.

² Das Grundbuch- und Vermessungsamt trifft die erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen.

F. Rechte an den Daten, Abgabe von Auszügen und Auswertungen der amtlichen Vermessung

§ 38 *Ermächtigung zur Abgabe (Art. 34 Abs. 3 VAV)*

¹ Die Rechte an den durch die Kantonsvermessung geschaffenen Daten stehen vorbehältlich der Bundesrechte dem Kanton zu. Diese Verwertungsrechte werden durch das Grundbuch- und Vermessungsamt wahrgenommen.

² Für die Abgabe von Auszügen und Auswertungen aus der amtlichen Vermessung und den kantonalen Ergänzungen erhebt das Grundbuch- und Vermessungsamt Gebühren nach § 52 VO EG ZGB.

§ 39 *Bewilligungen (Art. 36 Abs. 1 VAV)*

¹ Das Grundbuch- und Vermessungsamt ist zuständig für die Bewilligung von Gesuchen für die Nutzung der Daten der amtlichen Vermessung in Form von Plänen und Daten sowie dem direkten Zugriff mit Informatikmitteln.

§ 40 *Koordination und Fachstelle für Geoinformation (Art. 42 Abs. 2 VAV)*

¹ Die Fachstelle für Geoinformation des Grundbuch- und Vermessungsamtes stellt die Koordination zwischen der amtlichen Vermessung, deren kantonalen Ergänzungen und anderen Geografischen Informationssystemen (GIS) kantonalen Behörden, Gemeinden und Betrieben sicher, damit Doppelspurigkeiten in der Datenerfassung und -nachführung vermieden werden.

² Sie legt in Zusammenarbeit mit den im GIS-Bereich tätigen kantonalen Behörden und Betrieben sowie Gemeinden Normen und Standards im Bereich raumbezogener Daten fest und sorgt für deren Durchsetzung. Der Datenaustausch mit zentralen kantonalen Informationssystemen ist zu gewährleisten.

³ Sie unterstützt durch Systemberatung, Projektbegleitung sowie die Bearbeitung von Schnittstellenfragen und Standards die GIS-Projekte in der Verwaltung, den kantonalen Betrieben und den Gemeinden.

⁴ Sie führt eine Metadatenbank über Geodaten und GIS-Projekte.

§ 41 *Direkter Vollzug von Bundesrecht*

¹ Das Grundbuch- und Vermessungsamt verfügt die Bewilligung für Reproduktionen und Veröffentlichungen zu gewerblichen Zwecken gemäss Bundesverordnung.

² Die Abgeltung und Bewilligung für kantonale Urheberrechte und für andere kantonale Rechte an der Verwertung von Vermessungsdaten richten sich nach § 52 VO EG ZGB.

§ 42 *Ausstand der ausführenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter*

¹ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Grundbuch- und Vermessungsamtes treten in Ausstand bei Arbeiten, welche sich auf eigene Parzellen oder auf Parzellen ihrer nahen Verwandten beziehen, ebenso dann, wenn Arbeiten in bezug auf Parzellen ausgeführt werden, an denen sie durch Pfandrechte und dergleichen beteiligt sind.

G. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 43 *Nachführung von Vermessungen alter Ordnung (Art. 53 VAV)*

¹ Das Grundbuch- und Vermessungsamt bestimmt im Einvernehmen mit der Eidgenössischen Vermessungsdirektion die Nachführungsart von Grundbuchvermessungen, die nach alter Ordnung erstellt worden sind.

§ 44 *Aufhebung bisherigen Rechts*

¹ Die Instruktion für die Vermarkung und die Parzellarvermessung des Kantons Basel-Stadt vom 15. Mai 1928 bleibt bis zur Ablösung der Vermessungswerke alter Ordnung bestehen und ist für die noch nicht abgelösten Vermessungswerke sinngemäss anzuwenden.

§ 45 *Wirksamkeit*

¹ Diese Verordnung ist zu publizieren; sie wird sofort wirksam. ¹⁴⁾

¹⁴⁾ Wirksam seit 21. 12. 2003.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
16.12.2003	21.12.2003	Erlass	Erstfassung	KB 20.12.2003
09.12.2008	01.01.2009	Erlasstitel	geändert	-
09.12.2008	01.01.2009	§ 1a	eingefügt	-

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	16.12.2003	21.12.2003	Erstfassung	KB 20.12.2003
Erlasstitel	09.12.2008	01.01.2009	geändert	-
§ 1a	09.12.2008	01.01.2009	eingefügt	-